



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Frau
Bärbel Bas
Präsidentin des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Udo Philipp

Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-5010

Fax +49 30 18 615-5105

BUERO-ST-P@bmwk.bund.de

www.bmwk.de

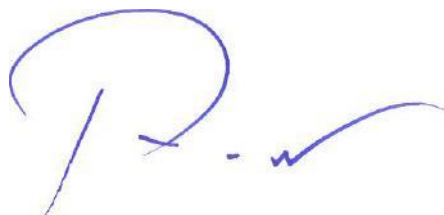
Berlin, 16.06.2022

Seite 1 von 1

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 20/2143 der Abgeordneten Enrico Komning, Leif-Erik Holm, Malte Kaufmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD zum Thema „**ERP-Regionalförderprogramm (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/116)**“.

Mit freundlichen Grüßen



Udo Philipp

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Enrico Komning, Leif-Erik Holm, Malte Kaufmann, Uwe Schulz, Michael Ependiller, Robert Farle, Bernd Schattner, Kay-Uwe Ziegler, Dr. Rainer Kraft und der Fraktion der AfD

ERP-Regionalförderprogramm (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/116)

Mit der Antwort der kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 20/116) zum ERP-Regionalförderprogramm hat die Bundesregierung grundsätzliche Fragen zur Förderrichtlinie und dem Ablauf des Förderverfahrens beantwortet. Das ERP-Regionalförderprogramm unterstützt Investitionen in strukturschwache Regionen und ist ein zentraler Bestandteil des gesamtdeutschen Fördersystems der Bundesrepublik Deutschland ([https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-und-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Regionalf%C3%B6rderprogramm-\(062-072\)/?redirect=57410,_https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/erster-bericht-der-bundesregierung-zum-gesamtdeutschen-foerdersystem-fuer-strukturschwache-regionen.html](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-und-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Regionalf%C3%B6rderprogramm-(062-072)/?redirect=57410,_https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/erster-bericht-der-bundesregierung-zum-gesamtdeutschen-foerdersystem-fuer-strukturschwache-regionen.html), Seite 35).

Wir fragen die Bundesregierung:

Frage 1

Werden bzw. wurden Mittel, die nicht dem ERP-Sondervermögen entstammen, für das Programm ERP-Regionalförderung und damit im Zusammenhang stehende Verwaltungskosten, Zinsen etc. im Bundeshaushalt in irgendeiner Art und Weise budgetiert oder ausgewiesen (wenn das der Fall ist, bitte die Posten und die Höhe der Mittel angeben)?

Antwort:

Für das Regionalförderprogramm aus dem European Recovery Program (ERP) werden keine Verwaltungskosten, Zinsen etc. im Bundeshaushalt budgetiert oder ausgewiesen. Die im ERP-Wirtschaftsplanesetz zu veranschlagenden Förderkosten leiten sich

aus dem voraussichtlichen Förderbedarf ab, der wiederum u.a. durch die erwartete Nachfrage nach Förderkrediten sowie die Situation am Kapitalmarkt bedingt ist.

Frage 2

Worauf ist der Rückgang der Zusagevolumina von 2018 bis 2020 um fast 66 % (Verweis auf Antwort 1, Bundestagsdrucksache 20/116) zurückzuführen?

Antwort:

Die Zusagevolumina schwanken im Zeitablauf. In diesem Sinne stellt das Jahr 2018 bezogen auf die Zusagen ein absolutes Rekordjahr dar. Anschließend hat sich 2019 die Nachfrage nach dem Programm wieder normalisiert. Der Rückgang im Jahr 2020 liegt nach Einschätzung der Bundesregierung in der Investitionszurückhaltung der Unternehmen und alternativen Finanzierungsangeboten infolge der Corona-Pandemie begründet.

Frage 3

Wie funktioniert das von der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/116 (Fragen 3 bis 6) erwähnte Durchleitungsprinzip?

Antwort:

Die KfW vergibt ihre Förderkredite nicht direkt an Unternehmen oder Privatpersonen, sondern leitet diese über akkreditierte Kreditinstitute bzw. über die gegebenenfalls zwischengeschalteten Zentralinstitute an die Endkreditnehmer weiter. Die KfW vergibt in diesem Zusammenhang einen Refinanzierungskredit an die durchleitende Bank und geht damit ausschließlich ein Vertragsverhältnis mit dieser ein. Die Hausbank des Endkreditnehmers

schließt einen gesonderten Kreditvertrag mit dem Endkreditnehmer zu festgelegten und von der KfW vorgeschriebenen Vertragsbedingungen ab.

Frage 4

Welche Unternehmen in welchen Branchen sind von den 13 (Teil-) Kündigungen im Zeitraum von 2018 – 2020 betroffen (Verweis auf Antwort 9, Bundestagsdrucksache 20/116)?

- a) **Welches Kreditvolumen wurde an diese Unternehmen jeweils ausgereicht?**
- b) **In welchem Umfang erfolgten bei den 13 (Teil-) Kündigungen jeweils Rückforderungen bzw. Rückzahlungen?**

Antwort:

Branche	Zusagebetrag in Euro (Frage 4a)	Kündigungsbetrag in Euro (Frage 4b)
Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen	130.000,00	14.202,00
Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen	370.000,00	37.436,00
Herstellung von Möbeln	976.500,00	5.274,70
Vermietung und Verpachtung von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	45.000,00 *	325,00

Private Haushalte	955.000,00	43.780,70
Restaurants, Cafés, Eisdielen und Imbiß- hallen	80.000,00	13.154,00
Vermietung und Ver- pachtung von eige- nen Grundstücken, Gebäuden und Woh- nungen	1.435.000,00	325.026,98
Sozialwesen	335.000,00	24.670,00
Sonstige erste Bear- beitung von Eisen, Stahl, Herstellung von Ferrolegierun- gen	2.100.000,00	123.116,26
Vermietung und Ver- pachtung von eige- nen Grundstücken, Gebäuden und Woh- nungen	720.000,00	25.000,00
Säge-, Hobel- und Holzimprägnier- werke	80.000,00	25.000,00
Einzelhandel (nicht in Verkaufsräumen)	100.000,00	13.461,40
Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln usw. (in Verkaufsräu- men)	1.200.000,00	248.000,00

* Zwischenzeitlich vollständig zurückgezahlt

Aufgrund des Bankgeheimnisses ist die Benennung einzelner Unternehmen nicht möglich, sodass die Daten auf Grundlage der Branchen ausgewertet wurden. Hintergrund für die Entscheidung ist, dass das Bankgeheimnis die KfW als reguliertes Institut in ihren geschäftlichen Tätigkeiten umfassend bindet und gegenüber ihren Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern verpflichtet. Die KfW nimmt mit ihrem gesetzlichen Förderauftrag unter dem KfW-Gesetz auch zahlreiche Finanzierungsmaßnahmen wahr, deren Umsetzung durch eine Beeinträchtigung der Vertraulichkeit gefährdet wäre. Im Falle einer vertragswidrigen Offenlegung kundenbezogener Informationen von Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern würde sie nicht länger als Institution wahrgenommen, die in bankentypischer Weise geschäftliche Daten ihrer Partnerinnen und Partner vertraulich behandelt. Dies würde ihren gesetzlichen Förderauftrag gefährden, da die KfW ihre Funktion nur im Rahmen einer geschützten Vertraulichkeitssphäre erfüllen kann, die von ihren Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern erwartet wird.

Bei einer weitergehenden Aufschlüsselung wäre damit zugleich die funktionsgerechte und adäquate Aufgabenerfüllung im Rahmen der bezeichneten Inlandsprogramme gefährdet. Eine vertrauliche Behandlung der oben genannten Informationen ist grundlegende Voraussetzung für die erfolgreiche Zusammenarbeit der Bundesregierung mit Dritten. Ein möglicher Vertrauensverlust der Geschäftspartner wäre auch dann zu befürchten, wenn die Nennung als Verschlussache erfolgt. Das Bankgeheimnis dient insoweit funktional dem Schutz der effizienten und

wirksamen Fördertätigkeit des Bundes im fiskalischen Bereich, bei dem es sich seinerseits um ein verfassungsrechtlich geschütztes Gut handelt. Damit bliebe die Bundesregierung in der Wahrnehmung ihrer fiskalischen Förderaufgaben im Wirtschaftssektor auch bei einer Weitergabe unter Verschluss erheblich gefährdet. Dabei ist in der erforderlichen Abwägung mit den Interessen des Parlaments neben den vorstehend genannten Verfassungsgütern auch zu beachten, dass insbesondere Informationen zu Kündigungen tiefgreifend die Grundrechtsposition der einzelnen Unternehmen betreffen, da sie sich auf spezifische kritische geschäftliche Situationen beziehen. Durch die Nennung der Unternehmensdaten werden in intensiver Weise verfassungsrechtliche Positionen nach Artikel 12 und Artikel 14 Grundgesetz der betreffenden Unternehmen berührt. In diesem Förderprogramm können zudem börsennotierte und nicht börsennotierte Unternehmen durch die Förderung betroffen sein. Auskünfte der KfW, inwiefern sie gegenüber namentlich bezeichneten Unternehmen oder Personen Geschäftsbeziehungen unterhält oder nicht, unterliegen dem Bankgeheimnis und, soweit börsennotierte Unternehmen betroffen sind, Anforderungen des insbesondere durch die europäische MAR (Market Abuse Regulation) geregelten strafbewehrten Insiderrechts.

Daher kann ein auch nur geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens der Namen nicht hingenommen werden, weshalb nach konkreter Abwägung zwischen dem Schutz der funktionsgerechten und adäquaten Aufgabenwahrnehmung sowie der Grundrechtspositionen der betroffenen Unternehmen mit dem parlamentarischen Informationsrecht hier ausnahmsweise erstere überwiegen. Eine Offenlegung der Informationen trägt die Gefahr einer negativen Beeinträchtigung der Zusammenarbeit der KfW mit

den programmausführenden Hausbanken und damit der Förderungstätigkeit der KfW.